

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft**



vom 03.06.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Biessenhofen (nachstehend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 800,00 Euro.

- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

### **§ 3 Entschädigung des Stellvertreters**

- (1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 35,00 Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

### **§ 4 Entschädigung der Standesbeamten**

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 40,00 Euro je Trauung.

### **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über einen längeren Zahlungszeitraum in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 30.06.2016 außer Kraft

Biessenhofen, 03.06.2020  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch  
Gemeinschaftsvorsitzender